



# Baden-Württemberg

FINANZAMT STUTTGART III

Finanzamt Stuttgart III - Postfach 106053 - 70049 Stuttgart

Herrn

70499 Stuttgart

Stuttgart 29.11.2018

Bearbeiterin Frau Mayer

Telefon 0711 6673-5830

IdNr.:

Aktenzeichen 0

(Bitte bei Antwort angeben)

## Dauerndes Getrenntleben

Sehr geehrter Herr t,

Frau , geboren am , hat gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass sie seit dem 9.12.2016 von Ihnen dauernd getrennt lebt.

Ein dauerndes Getrenntleben ist anzunehmen, wenn die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse auf die Dauer nicht mehr besteht. Dabei ist unter Lebensgemeinschaft die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten, unter Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinsame Erledigung der die Ehegatten gemeinsam berührenden wirtschaftlichen Fragen ihres Zusammenlebens zu verstehen.

Für Zwecke des Lohnsteuerabzugs ist Folgendes zu beachten:

Für das Jahr der Trennung gelten weiterhin die familiengerechten Steuerklassen. Nur auf gemeinsamen Antrag beider Ehegatten ist ein Steuerklassenwechsel (z.B. von III / V auf IV / IV) möglich.

Ab dem 01.01. des der dauernden Trennung folgenden Kalenderjahres sind dauernd getrennt lebende Ehegatten in die Steuerklasse I bzw. II einzureihen.

Postanschrift Finanzamt Stuttgart III · Postfach 106053 · 70049 Stuttgart  
Dienstgebäude 70173 Stuttgart · Rotebühlplatz 30 · VVS Haltestelle: STADTMITTE · Telefon 0711 66730 · Telefax 0711 66735710  
· poststelle-97@finanzamt.bwl.de · <http://www.fa-stuttgart3.de>

Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Mo+Di 8:00-15:30, Mi 8:00-17:30, Do+Fr 8:00-12:00 · Übr. Stellen: n. Vereinbarung  
Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart · IBAN DE60 6000 0000 0060 0015 03 · BIC MARKDEF1600  
BW Bank Stuttgart · IBAN DE06 6005 0101 0002 0658 54 · BIC SOLADEST600



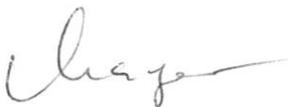
Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. ELSTER schnell - sicher - online  
Informationen unter [www.elster.de](http://www.elster.de)

Die Änderung der Steuerklasse ab dem 01.01. des Folgejahres in Steuerklasse I erfolgt automatisch.

Auf Antrag kann die Steuerklasse II gewährt werden, wenn Sie alleinstehend i.S. des § 24b EStG sind und zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zu Ihrem Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist.

Der Antrag ist beim dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mayer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mayer